

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Verfassungsausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
– Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/27 –

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
– Aufnahme von Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/897 –

Rudolstadt,
7. Juli 2021

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
– Reform des Staatsorganisationsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/1628 –

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
– Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/1629 –

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
– Elektronische Ausfertigung und Verkündung von Rechtsakten**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 7/2040 –

dazu:

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Vorlage7/2014 –

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Vorlage7/2307 –

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

hier: Ergänzende schriftliche Anhörung/Stellungnahme gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/2307) nehmen wir unter Berücksichtigung der weiteren o. g. Gesetzentwürfe ergänzend wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Nr. 8:

Mit dem neuen Gesetzentwurf werden die Finanzierungsregelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis getrennt. Dabei soll die Konnexität für Aufgabenmehrungen im eigenen Wirkungskreis auf wesentliche Mehrbelastungen beschränkt werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll insbesondere eine Gestaltung ermöglicht werden, wonach regelmäßig – nach der vorgegebenen separaten und daher transparenten, die Warnfunktion für den Normgeber auslösenden, Kostenermittlung und Kostenerstattungsregelung – die Mittel im Rahmen der nächsten Revision nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in die FAG-Masse I übernommen und in das System der allgemeinen Finanzausstattung überführt werden.

Mit dem Änderungsantrag wird wesentlichen Bedenken des Rechnungshofs Rechnung getragen: Durch separate Vorschriften für die Kostenerstattung für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wird dem Aufgabendualismus Rechnung getragen.

Ebenso wird begrüßt, dass eine Überführung der Kostenerstattung in die Finanzausgleichsmasse I möglich sein soll und damit eine dauerhafte Aufspaltung der Finanzierung von einzelnen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises vermieden werden soll. Dem Gesetzeswortlaut kann aber nicht entnommen werden, ob die Aufnahme in die FAG-Masse I zu einem Sonderlastenausgleich oder zu einer Berücksichtigung in der Schlüsselmasse führt. Der letzte Satz der Begründung erläutert, dass zugleich die ausgleichende Funktion des kommunalen Finanzausgleichs im Interesse der Herbeiführung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten bleiben soll. Erst eine solche Auslegung der vorgeschlagenen Verfassungsnorm legt nahe, dass eine Überführung in die FAG-Masse I auch zu einer Berücksichtigung bei den Schlüsselzuweisungen führen kann und ein Sonderlastenausgleich nicht erforderlich ist.

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines (vorübergehenden) Vollkostenausgleichs für alle Kommunen zur Kompensation der wesentlichen Mehrbelastung bleibt die Vollzugsproblematik weiter ungelöst. Die Begründung lässt offen, wie die mit einer Aufgabenveränderung oder -erweiterung im eigenen Wirkungskreis entstehenden Kosten vom Land eingeschätzt werden können.

Im Übrigen verweist Rechnungshof auf seine Stellungnahmen in den Vorlagen 7/1570 und 7/2108

Mit freundlichen Grüßen